

**Pressemitteilung der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens  
vom 3. April 2012**

**Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens für 6 Monate und Ablehnung des Widerspruchs der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart**

Am Donnerstag, den 29. März 2012 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart beschlossen, dem Widerspruch der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens nicht abzuwehren.

Das von 35.600 Stuttgarter Bürgern beantragte Bürgerbegehren "Ausstieg der Stadt aus dem Projekt Stuttgart 21" war vom Gemeinderat im Juni 2011 zurückgewiesen worden. Und über den dagegen eingelegten Widerspruch hatten in der vorgeschriebenen Dreimonatsfrist weder Stadt noch Regierungspräsidium entschieden. Obwohl die Stadt behauptet hatte, die Verfassungsmäßigkeit seriös geprüft zu haben, hatte sie den Widerspruch nicht einmal rechtzeitig dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Die Vertrauensleute des Stuttgarter Bürgerbegehrens hatten daraufhin Ende November 2011 gegen die Landeshauptstadt Stuttgart beim Verwaltungsgericht Stuttgart eine sogenannte Untätigkeitsklage erhoben. Das Gericht hat zwischenzeitlich darauf hingewiesen, dass es die Durchführung des Widerspruchsverfahrens trotz Ablaufs der Dreimonatsfrist für notwendig hält, wobei zunächst der Gemeinderat der Stadt Stuttgart eine Entscheidung darüber zu treffen habe, ob die Stadt dem Widerspruch von sich aus abhilft oder nicht – und anschließend das Regierungspräsidium Stuttgart eine das Widerspruchsverfahren abschließende Entscheidung treffen müsse.

Am 27. März 2012 hat das Verwaltungsgericht dann auch die Aussetzung des Verfahrens für 6 Monate ab der Rechtskraft des Aussetzungsbeschlusses verfügt, damit das Widerspruchsverfahren nachgeholt werden kann. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, es gäbe einen „zureichenden Grund“ dafür, dass noch nicht über den Widerspruch entschieden worden sei. Die Angelegenheit sei nämlich so „komplex“. Die Vertrauensleute hätten sich auch noch ergänzende Stellungnahme im Widerspruchsverfahren vorbehalten und diese erst Mitte November 2011 abgegeben und dabei auch noch die Unvollständigkeit der Aktenführung der Stadt gerügt.

Die Vertrauensleute werden gegen den Aussetzungsbeschluss Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof in Mannheim einlegen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart will der Verwaltung eine Frist zur Entscheidung über den Widerspruch von über einem Jahr zubilligen – und damit von mehr als dem Vierfachen dessen, was der Gesetzgeber für den Regelfall vorsieht. Das verwundert umso mehr, als die Behörden seit dem das Bürgerbegehren am 21. März 2011 eingereicht worden war, schon über ein Jahr Zeit hatten, alle seine rechtlichen Aspekte umfassen zu prüfen – und dies nach den Aussagen des Oberbürgermeisters auch geschehen ist.

Die Vertrauensleute und das Aktionsbündnis **bitten um Spenden zur finanziellen Unterstützung der Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens:**

**Unterstützungsfonds für Rechtsbehelfe gegen Stuttgart 21 (UFR S 21)**

Inhaber: RA Walter Zuleger

**KontoNr.: 7008059502**

**BLZ: 430 609 67 (GLS-Bank)**

**<http://www.unterstuetzungsfondsgegens21.de>**

Pressekontakt: Bernhard Ludwig, Rechtsanwalt, Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart  
Telefon: 0711/22021690